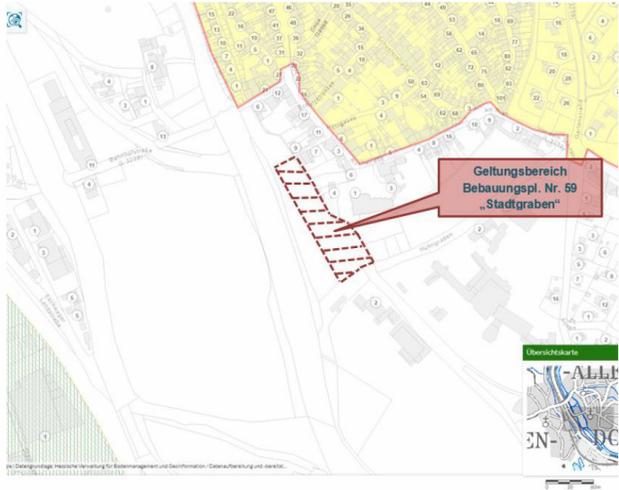


NR.	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN/BEDENKEN	ABWÄGUNG
1.1	Regierungspräsidium Kassel Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel	11.10.2023	<u>Dezernat 21/2: Regionalplanung</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes „Aktionsfläche für Kultur, Freizeit und Sport“ sowie für ein Regenrückhaltebecken geschaffen werden. Der Geltungsbereich der Planung ist im Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) teilweise als Vorranggebiet Siedlung Bestand und teilweise als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft festgelegt. ▪ Gegenüber der Planung werden keine regionalplanerischen Bedenken geltend gemacht. ▪ Die Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme
1.2		13.09.2023	<u>Dezernat 26 Forsten, Jagd</u> Zu der vorgelegten Planung nehme ich als Oberste Forstbehörde wie folgt Stellung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Forstrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Gegen die Planung bestehen keine forstrechtlichen Bedenken. Rechtsgrundlage: Hessisches Waldgesetz (HWaldG) vom 27.06.2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.02.2022 (GVBl. S. 126). 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme
		09.10.2023	<u>Dezernat 31.2 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz</u> Das o. g. Vorhaben wird aus Sicht des Dezernates 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt:	
1.3			Grundwasserschutz, Wasserversorgung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplans liegt außerhalb von amtlich festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebieten. ▪ Zur Beurteilung von Festsetzungsvorgaben, die sich auf Belange des allgemeinen Grundwasserschutzes (i. S. d. § 5 Wasserhaushaltsgesetz) beziehen, ist zuständigkeitshalber die untere Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Werra-Meißner im Verfahren zu beteiligen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme ▪ Kenntnisnahme, die Untere Wasserbehörde wurde am Verfahren beteiligt.

NR.	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN/BEDENKEN	ABWÄGUNG
	<p>noch:</p> <p>Regierungspräsidium Kassel</p>		<p>Abbildung 1:</p>  <p>Quelle: Fachanwendungssystem GRUSCHU (Hess. Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie)</p> <ul style="list-style-type: none"> Im Übrigen weise ich darauf hin, dass für den Schutz der Wassergewinnungsanlagen "Tiefbrunnen Finstertal", "Tiefbrunnen Heyerkopf" sowie für die Quelfassung Rockenroth ein gemeinsames Wasserschutzgebiet vorgesehen ist, welches sich derzeit im (Neu-) Festsetzungsverfahren befindet. Aktuell sind die beiden letztgenannten Gewinnungsanlagen den Wasserschutzgebieten mit der WSG-ID 636-011 (WSG TB I und II Rockenroth sowie Quelfassung Rockenroth; StAnz. 04/72 S. 0172) und der WSG-ID 636-013 (TB Heyerkopf; StAnz. 04/72 S. 0172) zugeordnet. Sofern durch eine mit der o. a. Bebauungsplan-Festsetzung eventuell zusammenhängende Bereiche des vorgesehenen Wasserschutzgebietes gleichfalls in Anspruch genommen werden, würde dies einer gesonderten wasserrechtlichen Beurteilung bedürfen. Ich weise daher darauf hin, dass eine im Bedarfsfall vorgesehene (ggf. temporäre) Inanspruchnahme der zur Ausweisung als Wasserschutzgebiet nahegelegenen Fläche (vgl. Abbildung 1, in "gelb" gekennzeichnete Teilbereich, z. B. zur Umsetzung infrastruktureller Maßnahmen) einer ergänzenden Abstimmung mit der zuständigen Oberen Wasserbehörde bedarf. 	<ul style="list-style-type: none"> Kenntnisnahme, eine solche Inanspruchnahme ist für das Planvorhaben nicht vorgesehen.

NR.	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN/BEDENKEN	ABWÄGUNG
1.4	noch: Regierungspräsidium Kassel		<p>Altlasten, Bodenschutz <u>Vorbemerkung</u> Soweit nachstehend auf den B-Plan Nr. 59 "Stadtgraben" abgestellt wird, gelten die Aussagen - da Begründung und Umweltbericht für den B-Plan sowie für die FNP-Änderung vorliegend identisch sind - gleichermaßen auch für die 9. Änderung des FNP.</p> <p><u>Nachsorgender Bodenschutz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemäß aktueller Auswertung des in der Altflächendatei des Landes Hessen (FIS AG) hinterlegten Datenbestandes liegen für den Planungsraum weder Informationen über Altablagerungen, Altstandorte oder sonstige schädliche Bodenveränderungen i.S. von § 2 Abs. 5 u. 3 BBodSchG noch über Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen i.S. von § 57 HWG) vor. ▪ Bezüglich des nachsorgenden Bodenschutzes ergeben sich somit keine ergänzenden Vorgaben oder Einschränkungen. Die allgemeinen Mitwirkungspflichten nach § 4 Abs. 1 u. 2 HAltBodSchG bleiben davon unberührt. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme ▪ Kenntnisnahme
1.5			<p><u>Vorsorgender Bodenschutz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Ausweisung einer Sondergebietsfläche in untergeordnetem Umfang von rd. 700 m² innerhalb des Geltungsbereichs für wiederkehrende temporäre Nutzungen im Rahmen kultureller Veranstaltungen ohne dauerhafte vollständige Bodenversiegelung wird als nicht erheblich eingestuft. Die Ausführungen zum Schutzgut Boden im vorliegenden Vorentwurf der Begründung werden insoweit auch hinsichtlich des Erfordernisses einer bodenfunktionalen Kompensationsbetrachtung dem Grunde nach so mitgetragen. ▪ Zu den unter 7.9 des Vorentwurfs in Bezug auf die Herrichtung der Flächen aufgeführten bodenbezogenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wird empfohlen, diese noch um Maßnahmen im Zuge der Nutzung (z.B. Minimierung von Befahrungen zum Aufbau und zur Andienung der Stände, Berücksichtigung der Befahrungseignung auch bei Aufbau und Andienung) zu ergänzen und in den Textfestsetzungen des Plans einen entsprechenden Verweis auf das betreffende Kapitel der Begründung aufzunehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme ▪ Das entsprechende Kap. im Umweltbericht (Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen) wird um eine weitere Minimierungsmaßnahme bzgl. des Anfahrtsverkehrs ergänzt. In den textl. Festsetzungen erfolgt ein Hinweis auf das entsprechende Kapitel.

NR.	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN/BEDENKEN	ABWÄGUNG
1.6	noch: Regierungspräsidium Kassel	10.10.2023	<p><u>Dezernat 31.4 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz</u> Zu den o. g. Planungsabsichten nehme ich aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung:</p> <p><u>Oberirdische Gewässer</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gegen die eingereichten Änderungen bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange hinsichtlich oberirdischer Gewässer keine Bedenken. Die Änderung betrifft nur Bereiche außerhalb des 10 m Gewässerrandstreifens. <p><u>Hochwasserschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vom Geltungsbereich der zu überplanende Fläche ist teilweise das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Werra betroffen. Die südwestlich verlaufende Bebauungsgrenze ist dem Verlauf der Überschwemmungsgrenze anzupassen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme ▪ Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um kleine und untergeordnete Flächenteile, die als Grünflächen Park ausgewiesen sind und keinerlei baulichen Maßnahmen unterliegen. § 78b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist daher nicht betroffen.
1.7		16.10.2023	<p><u>Dezernat 33.2 Immissionsschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen die Ausweisung des Sondergebietes grundsätzlich keine Bedenken. ▪ Hinweis: eine Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Belange hat in Abhängigkeit zu den im weiteren Verlauf im Sondergebiet jeweils vorgesehenen Nutzungen zu geschehen. Diese sind entsprechend auf Grundlage § 4 (1) 1 c bzw. d der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26.11.2014 zu vollziehen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme ▪ Kenntnisnahme und Beachtung
1.8		15.09.2023	<p><u>Dezernat 34: Bergaufsicht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o. g. Projekt, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Vorhabenfläche von dem Berechtigungsfeld „Sooden“ (Sole) überdeckt wird. Die Eigentümerin ist die Stadt Bad Sooden-Allendorf selbst. ▪ Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme ▪ Kenntnisnahme

NR.	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN/BEDENKEN	ABWÄGUNG
2	Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises FD 7.2 Bauaufsicht und Denkmalschutz Honer Str. 49 37269 Eschwege	10.10.2023	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die vorliegenden Ausführungen wurden überprüft. Aus bauplanungs- als auch denkmalschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die geänderte Bauleitplanung keine Bedenken. ▪ Hinsichtlich der gewünschten Erhaltung des Grüncharakters des Stadtgrabens empfehlen wir, eine dauerhafte Bebauung / Versiegelung oder das dauerhafte Aufstellen von Verkaufsständen in den textlichen Festsetzungen explizit auszuschließen und ausdrücklich temporäre bauliche Einrichtungen zuzulassen. ▪ Hinweis: Entgegen der Angaben in den Begründungen zur Bauleitplanung handelt es sich um Flurstück 124/3 aus Flur 10. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme ▪ Auch bei der möglichen Verwendung von sich begrünendem Schotterrasen kann der Grüncharakter erhalten bleiben. Eine Vollversiegelung bleibt gemäß den textlichen Festsetzungen ausgeschlossen, ebenso das dauerhafte Aufstellen der Verkaufseinrichtungen. ▪ Die Flurstücksbezeichnung wird in der Begründung entsprechend von Flurstück 24/3 in 124/ geändert.
3	Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises FD 7.3 Wasser- und Bodenschutz Nordbahnhofsweg 1 37213 Witzenhausen	10.10.2023	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken. ▪ Schutzgebiete nach Wasserhaushaltsgesetz Gemäß dem Begründungstext Ziffer 5.4 des Flächennutzungsplanes und Ziffer 3.4 des Bebauungsplanes sind Schutzgebiete nach Wasserhaushaltsgesetz nicht betroffen. Diese Aussage ist nicht richtig, wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass der Geltungsbereich des Planungsgebietes zum Teil im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Werra und zum Teil in einem Risikogebiet außerhalb vom Überschwemmungsgebiet (§ 78 b WHG) liegt. Die gewässerschutzrechtlichen Belange des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Werra werden im Bauleitplanverfahren von der oberen Wasserbehörde vertreten. ▪ Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich zum Teil gemäß der Hochwasserrisikomanagementpläne in einem Gebiet mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiet). Der in der nachstehenden Abbildung dargestellte Kartenauszug stellt das Risikogebiet außerhalb vom Überschwemmungsgebiet sowie die Grenze des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Werra dar. Hierbei handelt es sich um die potentiell überfluteten Flächen eines Extremhochwassers (HQextrem aus Hochwasserrisikomanagement). Auf Grund der Lage in einem Risikogebiet außerhalb vom amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Werra, weisen wir daraufhin, dass bei der Bauleitplanung der § 78b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beachten ist. Gemäß § 78b WHG sind bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Begründung wird um die Darstellung des Überschwemmungsgebietes und des Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten ergänzt. ▪ Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um kleine und untergeordnete Flächenteile, die als Grünflächen Park ausgewiesen sind und keinerlei baulichen Maßnahmen unterliegen. § 78b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist daher nicht betroffen, der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden ist gewährleistet.

NR.	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN/BEDENKEN	ABWÄGUNG
			<p>Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend.</p>  <p>Quelle: https://hwrm.hessen.de</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Des Weiteren weisen wir daraufhin, dass Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78 b Wasserhaushaltsgesetz) in Bebauungsplänen gemäß § 9 Absatz 6a Baugesetzbuch und in Flächennutzungsplänen gemäß § 5 Absatz 4a Baugesetzbuch nachrichtlich übernommen werden sollen. ▪ <u>Hinweise:</u> Die Interaktive Anwendung zur Darstellung der Hochwasserrisikomanagementpläne in Hessen (HWRM-Viewer) ist über die Internet-Seite des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie - https://hwrm.hessen.de abrufbar. ▪ Informationen zu den Hochwasserrisikomanagementplänen in Hessen enthält die Internet-Seite des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt, und Geologie - https://www.hlnug.de/themen/wasser/hochwasser/hochwasserrisikomanagement. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Bebauungsplan wird um entsprechende Hinweise zum Überschwemmungsgebiet und zum Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten ergänzt (textliche Festsetzungen Nr. 5.3). ▪ Kenntnisnahme

NR.	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN/BEDENKEN	ABWÄGUNG
4	Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises Stab GA 1 – Gefahrenabwehr/Brandschutz Bahnhofstraße 15 a 37269 Eschwege	10.10.2023	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gegen die Bauleitplanung bestehen aus brandschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Nach der Aufstellung ergibt sich noch eine Auflage für den Bebauungsplan. Die Löschwasserversorgung wird durch die Feuerwehr der Stadt Bad Sooden-Allendorf und die angrenzenden Flurstücke und Erschließungen gewährleistet. ▪ Auflagen Brandschutzdienststelle: 1. Die verkehrliche Erschließung im Bebauungsgebiet ist nach der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu gewährleisten. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme ▪ Kenntnisnahme und Beachtung
5	Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises FB 8.1 Landwirtschaft, Honer Straße 49 37269 Eschwege	10.10.2023	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Öffentliche landwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme
6	Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises FB 8.3 Natur- und Landschaftsschutz, Immissionschutz Honer Straße 49 37269 Eschwege	10.10.2023	<p>Zu den von uns zu vertretenden Belangen des Naturschutzes nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zum Erhalt der Erholungsqualität des stadtnahen Raums auch in Zeiträumen ohne Veranstaltungen regen wir an, auf eine dauerhafte Flächenbefestigung (Schotterung) zu verzichten und wie bisher mit Holzbohlen eine temporäre Lösung zu finden. 2. Der Begründung ist auf Seite 15 zu entnehmen, dass das durch die Bauleitplanung derzeit ermöglichte Biotopwertpunktedefizit von 5200 Biotopwertpunkten über das Ökokonto der Stadt Bad Sooden-Allendorf ausgeglichen werden soll. Das ist in dieser Form rechtlich nicht zulässig. Es bedarf in den Unterlagen einer Darstellung der Fläche sowie der aufwertenden Maßnahme aus dem Ökokonto der Stadt, welche dann mit der Bauleitplanung verbindlich wird. In Bezug auf die Bewertung des Bestands als Typ-Nr. 11.221 Gärtnerisch gepflegte Anlage im besiedelten Bereich (Erläuterung lt. Kompensationsverordnung: Kleine öffentliche Grünanlagen, innerstädtisches Straßenbegleitgrün etc., strukturarme Grünanlagen, Baumbestand nahezu fehlend) ist die Einstufung als 11.225 Extensivrasen, Wiesen im besiedelten Bereich (Erläuterung lt. Kompensationsverordnung: z. B. Rasenfläche alter Stadtparks), ggf. mit Abwertung, unserer Einschätzung nach zutreffende[r]n. Wir bitten, dies entsprechend anzupassen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die möglichen Befestigungen mit sich begründendem Schotterrassen werden die Erholungsqualität nicht beeinträchtigen. ▪ Der Ausgleich für die vorgesehenen Eingriffe über das Ökokonto erfolgt nach Rücksprache mit der UNB durch die in der Stellungnahme genannte Verfahrensweise. Der Ausgleich soll der Kompensationsmaßnahme „Anlage einer Wildbienenweidefläche „An den Bruchteichen“, Gemarkung Sooden, Flur 54 Flurstück 26/4, Aktenzeichen 60.38-bsa-04/11-136 zugeordnet werden. Die Abbuchung wird nach Satzungsbeschluss von der Stadt bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt. Der Ausgleich der von Überbauung betroffenen Grünfläche als Biotoptyp Nr. 11.225 Extensivrasen im besiedelten Bereich gemäß Kompensationsverordnung kann nicht gefolgt werden. Es handelt sich um einen strukturarmen Vielschnittrassen im touristisch genutzten städtischen Bereich, der nicht mit alten, baumbestandenen Stadtparks gleich gesetzt werden kann. Die Einstufung als Biotoptyp Nr. 11.221 Gärtnerisch gepflegte Anlage im besiedelten Bereich wird daher als angemessen angesehen.

NR.	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN/BEDENKEN	ABWÄGUNG
			<p>3. Zur Sicherung des Baumbestandes im Plangebiet sollte in die Festsetzung zur Öffentlichen Grünflächen mit aufgenommen werden, dass Bäume bei Abgang durch standortgerechte, heimische Laubbäume zu ersetzen sind. Darüber hinaus sollten Neupflanzungen von Bäumen vorgesehen werden, um damit den parkähnlichen Charakter des Gebietes zu fördern, aber auch um die Einbindung in das Landschaftsbild zu verbessern sowie eine Aufwertung für die Fauna zu erzielen.</p> <p>4. In den textlichen Festsetzungen ist mit aufzunehmen, dass bei Neuerrichtungen oder Nachrüstung von Beleuchtungsanlagen bzw. beim Einsatz von temporären Beleuchtungsanlagen insektenschonende Leuchtmittel zu verwenden sind. Solche Leuchtmittel emittieren im Bereich von 500-600 nm (gelbgrüner Bereich) oder bei der Verwendung von LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur von 2600 K (warmweiß). Die Leuchten sind so anzubringen, auszurichten und ggfs. abzuschirmen, dass eine Abstrahlung nach oben und in die angrenzende offene Landschaft soweit wie möglich verhindert wird. Helligkeit und Beleuchtungszeiten sind auf das notwendige Maß zu beschränken.</p> <p>5. Den Unterlagen kann nicht entnommen werden, mit welchen Lärmemissionen zu rechnen ist. Da mit Lärmemissionen auch Störungen der angrenzenden Lebensräume an der Werra einhergehen können, sind hier nähere Ausführungen vorzulegen und ggf. weitere Festsetzungen in die Planung mit aufzunehmen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baumpflanzungen sind im Rahmen dieses B-Plans nicht vorgesehen. ▪ Die Anregung wird aufgenommen und die textlichen Festsetzungen um eine Festsetzung zur Verwendung insektenschonender Beleuchtung ergänzt (Festsetzung Nr. 4.2). ▪ Die im Sondergebiet festgesetzten baulichen Nutzungen sehen keine lärmintensiven Nutzungen z.B. durch Musikveranstaltungen vor. Es sind lediglich Verkaufsstände vorgesehen. Lärmemissionen, die zu Störungen der Lebensräume an der Werra führen können, sind daher nicht zu erwarten.
7	Amt für Bodenmanagement Außenstelle Eschwege Goldbach Str. 12 a 37269 Eschwege	16.10.2023	<p>Im Rahmen der Beteiligung des Amtes für Bodenmanagement Homberg (Efze) als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die von dem Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden von der o.g. Bauleitplanung nicht berührt. ▪ Hinweis: In den Begründungstexten zum Bebauungs- wie auch Flächennutzungsplan wird eine fehlerhafte Flurstücksbezeichnung verwendet. Das geplante Flurstück der Stadt Bad Sooden-Allendorf ist im Liegenschaftskataster mit Flur 10 Flurstück 124/3 bezeichnet und nicht unter 24/3. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme ▪ Die Flurstücksbezeichnung wird in der Begründung entsprechend von Flurstück 24/3 in 124/ geändert.

NR.	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN/BEDENKEN	ABWÄGUNG
8	Landesamt für Denkmalpflege hessenArchäologie Außenstelle Marburg Ketzertbach 10 35037 Marburg	16.10.2023	<p>Im Plangebiet und in unmittelbarer Nähe des Plangebiets ist die mittelalterliche Stadtmauer mit vorgelagertem Stadtgraben von Allendorf bekannt. Das Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, sieht im Hinblick auf die gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB gebotene Berücksichtigung der Belange des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege jedoch keine komplette Voruntersuchung und Ausgrabung auf dem Gelände als erforderlich an. Eine hinreichende Berücksichtigung der o. g. öffentlichen Belange wäre vielmehr mit folgender Maßgabe sicherzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekanntwerden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 21 HDSchG). In diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 18 HDSchG erforderlich werden. 2. Da im Bebauungsplanbereich mit dem Auftreten von Bodendenkmälern zu rechnen ist, muss eine vom Verursacher beauftragte Grabungsfirma mittels einer Baubeobachtung bei Bodeneingriffen die Maßnahmen begleiten. 3. Sollten bedeutende Reste vorgeschichtlicher Siedlungen / Gräber oder andere Kulturdenkmäler auftreten gilt, dass durch die weitere Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden. Daher muss im Vorfeld weiterer Bodeneingriffe eine Grabungsmaßnahme vorgeschaltet werden, um das Kulturgut zu dokumentieren und zu sichern (§ 18 Abs. 5 HDSchG). Diese Kosten sind vom jeweiligen Verursacher zu tragen. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wir bitten, die Hinweise 1 bis 3 in den Bebauungsplan aufzunehmen. Im Übrigen werden gegen den vorliegenden Bebauungsplan seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht. ▪ Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Hinweise 1 bis 2 werden in den Bebauungsplan unter Pkt. 5 Hinweise mit aufgenommen ▪ Kenntnisnahme
9	Landesamt für Denkmalpflege Bau- und Kunstdenkmalpflege	17.10.2023	<p>Ich bitte meine verspätete Abgabe einer Stellungnahme zu entschuldigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Von dem Vorhaben sind Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege betroffen. Sie weisen in Entwurf und Begründung auf 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Umweltbericht Kap. 6.6 <i>Schutzgut Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter</i> wird hervorgehoben, dass die

NR.	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN/BEDENKEN	ABWÄGUNG
	Außenstelle Marburg Ketzlerbach 10 35037 Marburg		<p>den Abschnitt der Stadtmauer hin, die als Denkmal gemäß § 2 Abs. 1 HDSchG aus eingetragen ist. Neben der Stadtmauer ist die als Gesamtanlage gemäß § 2 Abs. 3 HDSchG aus eingetragene Altstadt Allendorf betroffen. Eine Kartierung und den Listentext finden Sie im Anhang. Das Landesamt für Denkmalpflege bittet, entsprechende Hinweise in der Begründung wie auch in die Planzeichnung zu übernehmen (gem. Planzeichenverordnung ist die Mauer zu markieren und mit einem "D" im Quadrat zu kennzeichnen; der Denkmalbereich ist rot zu umfahren und mit einem "D" im Kreis zu kennzeichnen).</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch die geplante Nutzung ergeben sich Beeinträchtigungen des Erscheinungsbilds der Mauer wie auch der Gesamtanlage. Die Anschaulichkeit des Verteidigungszwecks Grabenbereichs vor der Stadtmauer hat sich bis heute erhalten. Von dem Vorhaben ist eine besonders charakteristische Stadtansicht betroffen. Nach Auffassung des LfDH sind zeitweilig negative Auswirkungen durch die Aufstellung temporärer Bauten auf das Schutzgut zu erwarten. Es besteht Genehmigungsvorbehalt § 18 Abs. 1 HDSchG. ▪ Die Untere Denkmalschutzbehörde des Werra-Meißner-Kreises erhält dieses Schreiben in cc. 	<p>Stadtmauer ein dankmalgeschütztes Kulturgut ist. Da sie nicht in den Geltungsbereich einbezogen ist, wird auch keine Kennzeichnung gemäß Planzeichenverordnung vorgenommen. Der Anregung der Denkmalschutzbehörde wird insofern gefolgt, dass in die textlichen Festsetzungen unter Hinweise auf das dankmalgeschützte Kulturgut hingewiesen wird und dass – wie in Kap. 6.6 beschrieben - für die Umsetzung der Ziele dieser Bauleitplanung an der Stadtmauer keine baulichen oder die äußere Gestaltung verändernden Maßnahmen durchgeführt werden dürfen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Höhe der temporär vorgesehenen fliegenden Bauten wird überwiegend unter der Höhe der Stadtmauer liegen, sodass Beeinträchtigungen der Stadtansicht nur gering sein dürften. Betroffen sind darüber hinaus nur ein geringer Teilabschnitt der Stadtansicht bzw. der Stadtmauer, und dies auch nur temporär. Eine dauerhafte, hohe Bebauung vor der Stadtmauer ist gerade nicht vorgesehen. Auch im Mittelalter fand Marktgeschehen oder Vergleichbares vor den Stadttoren im Bereich der Stadtmauer statt. Insofern kann die vorgesehene Nutzung auch als Weiterführung entsprechender alter Traditionen angesehen werden. Die vorgesehenen Nutzungen ermöglichen es, die mittelalterlichen Bausubstanzen in ein lebendiges und zukunftsgerichtetes städtisches Leben einzubeziehen und sie nicht nur zu bloßen Kulissen zu degradieren. ▪ Kenntnisnahme
10	Hessen Mobil Straßen- u. Verkehrsmanagement Kurt-Holzapfel-Str. 37 37269 Eschwege	18.09.2023	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können. Hinsichtlich der 9. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 59 „Stadtgraben“ der Stadt Bad Sooden-Allendorf bestehen seitens Hessen Mobil keine Bedenken. ▪ 2. Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte) <ul style="list-style-type: none"> a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: keine Äußerung b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, je- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme ▪ Kenntnisnahme ▪ Kenntnisnahme

NR.	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN/BEDENKEN	ABWÄGUNG
			<p>weils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage keine Äußerung</p> <ul style="list-style-type: none"> Über das Inkraftsetzen des Bauleitplanes bitten wir uns zu informieren. 	<ul style="list-style-type: none"> Kenntnisnahme und Beachtung
11	Koordinierungsbüro f. Raumordnung und Stadtentwicklung bei der IHK Kurfürstenstraße 9 34117 Kassel	16.10.2023	<ul style="list-style-type: none"> Wir haben die oben genannten Pläne geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden. Daher haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen. 	<ul style="list-style-type: none"> Kenntnisnahme
12	Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf Werrastraße 24 37242 Bad Sooden-Allendorf	23.05.2023	<i>Keine Stellungnahme</i>	
13	Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Eschborn – BBN27A Am Fieseler Werk 19-23 34253 Lohfelden	15.09.2023	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Aktuelle Bestandsunterlagen erhalten Sie über unser Web Portal https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html# oder per eMail bei Trassenauskunft.Kabel@telekom.de. Bei den vorhandenen Telekommunikationslinien handelt es sich um 2 Kupfer Hauptkabel zur Versorgung innerörtlicher Kommunikationseinrichtungen. Die Kabel verlaufen parallel neben dem befestigten Weg im ausgewiesenen Sondergebiet. Die Durchführung von erforderlichen Betriebsarbeiten an den Telekommunikationslinien ist sicherzustellen. Wir haben keine Einwände zur geplanten Änderung des FNP. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Telekommunikationsleitung wird in den B-Plan eingefügt und in den textlichen Festsetzungen ein Hinweis auf diese formuliert. Zugleich wird die Baugrenze im Bereich des asphaltierten Weges um 1 m zurückgesetzt. Kenntnisnahme
14	EAM Netz GmbH Retteröder Straße 19 37235 Hess. Lichtenau	20.09.2023	<p>Vielen Dank für Ihre Informationen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Gegen die o. g. Maßnahme haben wir keine grundsätzlichen Bedenken. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass in dem von Ihnen als Baugebiet ausgewiesenen Flurstück eine aktive Gasleitung verläuft. Es äußerst wichtig, darauf zu achten, dass diese nicht überbaut und ein beidseitiger Sicherheitsabstand von zwei Metern bei der Einrichtung von Fundamenten eingehalten wird. In 	<ul style="list-style-type: none"> Kenntnisnahme Die Gasleitung verläuft in einem kleinen Abschnitt innerhalb des Geltungsbereiches, der als Grünfläche ausgewiesen ist und nicht mit baulichen Anlagen überplant wird. Die Leitung wird nachrichtlich in den B-Plan übernommen und ein entsprechender Hinweis in die textlichen Festsetzungen

NR.	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN/BEDENKEN	ABWÄGUNG
			unserem Onlineportal unter EAM netz/Marktpartner sind die Bestandspläne zur weiteren Planung und zur späteren Bauausführung einzuholen. Bevor Sie mit dem finalen Bau beginnen, würden wir Sie bitten sich mit unser Auftragssteuerung in Verbindung zu setzen 05062 9138-3833.	eingefügt.
15	Vodafone West GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf	18.09.2023	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.09.2023. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. ▪ Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme ▪ Kenntnisnahme und Beachtung
16	Bund für Umwelt- u. Naturschutz Deutschland Landesverband Hessen e.V. Geleitstraße 14 60599 Frankfurt/Main		<i>Keine Stellungnahme</i>	
17	Hessische Gesellschaft für Ornithologie u. Naturschutz e.V. Lindenstraße 5 61209 Echzell		<i>Keine Stellungnahme</i>	
18	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Hessen e.V. Friedenstraße 26 35578 Wetzlar		<i>Keine Stellungnahme</i>	
19	Landesjagdverband Hessen Am Römerkastell 9 61231 Bad Nauheim		<i>Keine Stellungnahme</i>	

NR.	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN/BEDENKEN	ABWÄGUNG
20	Gemeindevorstand der Gemeinde Meinhard Sandstraße 15 37276 Meinhard		<i>Keine Stellungnahme</i>	
21	Gemeindevorstand der Gemeinde Berkatal Berkastraße 54 37297 Berkatal	09.10.2023	<p>Der Gemeindevorstand der Gemeinde Berkatal hat sich in seiner Sitzung am 28.09.2023 mit dem o.g. Vorhaben der Stadt Bad Sooden-Allendorf befasst.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Interessen der Gemeinde Berkatal sind von diesen Vorhaben nicht betroffen und seitens der Gemeinde Berkatal werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme
22	Gemeindevorstand der Gemeinde Meißen Hinterweg 4 37290 Meißen / Abterode	18.09.2023	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wir haben die Planunterlagen des Bauleitplanverfahrens über die Internetseite der Stadt Bad Sooden-Allendorf geprüft. Unter der Verwendung der Planunterlagen und in Abwägung unserer Interessen, bestehen von unserer Seite hinsichtlich des oben beschriebenen Bauleitplanverfahrens, keine Bedenken. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme
23	Magistrat der Kreisstadt Eschwege Obermarkt 22 37269 Eschweg		<i>Keine Stellungnahme</i>	
24	Magistrat der Stadt Witzenhausen Am Markt 1 37213 Witzenhausen		<i>Keine Stellungnahme</i>	
25	Magistrat der Stadt Großalmerode Marktplatz 11 37247 Großalmerode		<i>Keine Stellungnahme</i>	
26	Gemeinde Asbach-Sickenberg <u>über:</u> Verwaltungsgemeinschaft Uder Siedlung 14 37318 Uder		<i>Keine Stellungnahme</i>	
27	Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg Steingraben 49 37318 Hohengandern		<i>Keine Stellungnahme</i>	